

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) Service- und Reparaturvertrag (Gold Contract)

1. Leistungen des Gold Contract

- 1.1 Der Gold Contract deckt die Wartungs- und Reparaturkosten des im Vertrag aufgeführten Gerätes. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) sind ein integrierender Bestandteil des Gold Contract.
- 1.2 Die nachstehenden Leistungen sind Standard-Leistungen. Abweichungen vom Standard müssen im Vertrag festgehalten sein.
- 1.3 Der Kunde ist lediglich bei Beachtung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten zur kostenlosen Inanspruchnahme der Service- und Reparaturleistungen berechtigt.
- 1.4 Robert Aebi AG trägt grundsätzlich die Kosten für Service-Arbeiten ab 500 Std. nach Hersteller Vorgaben inkl. Ersatzteile, Lohn- und Reisekosten und Reparaturen des Gerätes. Diese Leistung tritt mit der Ablieferung des Gerätes in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt, da das Gerät die erwähnten Monaten oder Betriebsstunden aufweist (je nach dem, was zuerst eintrifft). Zusätzliche Service- und Reparaturarbeiten kann Robert Aebi AG dem Kunden in Rechnung stellen.
- 1.6 Die Robert Aebi AG wird den Kunden möglichst frühzeitig informieren, zu welchem Zeitpunkt und für welche Dauer das Gerät zur Durchführung von Service- / Reparaturleistungen nach diesem Vertrag nicht für Einsatzzwecke zu Verfügung steht.
- 1.7 Die Service- und Reparaturarbeiten müssen durch die Robert Aebi AG ausgeführt werden. Nach vorgängiger Absprache sowie mit ausdrücklicher Zustimmung von Robert Aebi AG können die Servicearbeiten an eine andere offizielle Werkstatt (Stützpunkt) in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein in Auftrag gegeben werden.
- 1.9 Service- / Reparaturleistungen werden in der Regel am vereinbarten Einsatzort des Gerätes erbracht. Die Robert Aebi AG ist berechtigt, das Gerät zur Vornahme der Leistungen in das nächstgelegene Regionalcenter bringen zu lassen.
- 1.10 Der Kunde stellt der Robert Aebi AG bei Bedarf die geeignete Infrastruktur kostenlos zur Verfügung. Eine Mithilfe des Maschinisten des Kunden wird bei jedem Einsatz vorausgesetzt.
- 1.11 Der Kunde ist verpflichtet, dem Robert Aebi AG – Servicetechniker ungehinderten Zugang zum Gerät zu ermöglichen, um Service- / Reparaturleistungen zu erbringen oder sonstige erforderliche Kontrollen durchzuführen.
- 1.12 Die Leistungen von Robert Aebi AG, sowie auch die Garantie deckt keine Mehrkosten für arbeitserschwerende oder hindernde Aufbauten, Installationen oder Zusatzaggregate, die von einem anderen Hersteller als der Volvo Construction Equipment oder von der Robert Aebi AG angebracht wurden.
- 1.13 Schäden, die durch Gewalteinwirkung, Unfälle, unsachgemässe Bedienung oder einen Arbeitseinsatz ausserhalb der im Verwendungszweck des Gerätes angegebenen Bedingungen verursacht wurden, sind durch die Leistungen von Robert Aebi AG sowie der Garantie nicht gedeckt. Dasselbe gilt für Schäden infolge von Umbauten oder Änderungen am Gerät sowie für Kosten für Mängel, die auf normalen Materialverschleiss zurückzuführen sind. Insbesondere gilt dieser Ausschluss sodann auch für unsachgemässen und überbeanspruchten Arbeitseinsatz des Gerätes sowie übermässig verzögerte Bereitstellung des Gerätes nach Meldung eines eventuellen Problems.
- 1.14 Die Leistungen von Robert Aebi AG umfassen die Ausführung sämtlicher Service- und Reparaturarbeiten gemäss Betriebsanleitung und Wartungsprogramm von Volvo Construction Equipment und des Partikelfilterherstellers (falls dies im Vertrag eingeschlossen ist) während der Vertragsdauer.
- 1.15 Service- und Reparaturarbeiten die im Wartungsprotokoll nicht enthalten sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen sofern dies nicht im Vertrag vermerkt ist. Dies gilt namentlich für:
- Tägliche und wöchentliche Wartungen gemäss Betriebsanleitung (Öl-/Wasserkontrolle, Schmierung, etc.)
 - Zusatz-Anbaugeräte (z.B. Kübel, nicht VOLVO Schnellwechsler, Powertilt, Hubgabeln, Hammer, etc.)
 - Treibstoff, AdBlue, Additive zu DPF
 - Betriebsstoffe, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel ausserhalb der Service für die tägliche Wartung
 - Entsorgung der Altöle und Schmiermittel
 - Reinigung des Gerätes (innen und aussen)
 - Abgasmessung
 - Reparatur bzw. Ersatz von Verschleisstteilen
 - Reparatur und Ersatz von Fahrwerken bzw. Fahrwerkteilen wie Raupenplattenverschleiss, etc.
 - Räder, Reifen und Reifenreparaturen, Reifenschutzketten
 - Verschleisstteile wie Schaufel, Schaufelzähne, Verschleissmesser, Löffel, Tieflöffel, Schwenklöffel, Schläuche (spröde), etc.
 - Anbaugeräte wie Abbauhammer, Greifer, Rammen, Fräse, Sortiergreifer, nicht Volvo Schnellwechsler (Oilquick, Powertilt, Rototilt, Steelwrist, etc.)
 - Batterien und Batterieflüssigkeit
 - Fahrersitzbezüge, Wischerblätter, Lackierungen, etc.
 - Schäden infolge nicht sachgemässer Bedienung oder nach Unfällen und aussergewöhnlichen Naturereignissen wie Feuer, Wasser, Vandalismus, Verwendung von falschem Treibstoff mit zu hohem Schwefelanteil
 - Schäden, welche auf mangelhafte tägliche und wöchentliche Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind
 - Schäden am Gerät, welche auf falsche Bedienung sowie auf falschen Einsatz zurückzuführen sind
 - Glasbruch (Kabinenverglasung, Lichter, etc.)
 - Selbsthilfe wie Ersatz von Glühlampen, Sicherungen, Sitzbezug, etc.
 - Mechanische Beschädigung und Reinigung des Partikelfilters
 - Transport des Gerätes
- 1.16 Die technischen Vorschriften und Vorgaben von Volvo Construction Equipment sowie der Robert Aebi AG sind durch den Kunde vollständig einzuhalten. Sämtliche Kosten, die Robert Aebi AG aufgrund der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Kunde.

2. Preise

- 2.1 Der vereinbarte Stundenansatz ist durch die Robert Aebi AG auf der Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben zu Einsatzort und Einsatzbedingungen kalkuliert worden. Soweit keine besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Einsatzbedingungen getroffen worden sind, werden der Kalkulation die üblichen Einsatzbedingungen zu Grunde gelegt.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) Service- und Reparaturvertrag (Gold Contract)

2.2 Die Robert Aebi AG ist berechtigt, den Preis anzupassen, wenn Einsatzort und Einsatzbedingungen des Gerätes ändern.

2.3 Die Robert Aebi AG ist berechtigt, die Preise jährlich der Teuerung anzupassen. Stichtag ist der 1. Januar. Die Grundlage ist die Bestimmung des VSBM.

2.4 Sämtliche Preise verstehen sich netto, exkl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Zahlung, Verzug

3.1 Die monatlichen Ratenbeträge aus dem Gold Contract werden dem Gold Contract Kunde monatlich, erstmals am 5. des der Ablieferung folgenden Monats, belastet. Das Inkasso erfolgt durch Lastschriftverfahren (LSV). Die entsprechende Belastungsanzeige trägt alle für die Rückforderung der MwSt. erforderlichen Vermerke. Die monatlichen Raten können aufgrund Gesetzesänderungen (zusätzliche Auflagen durch neue Ansprüche betreffend Ausrüstungen, etc.) oder aufgrund der aktuellen Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) jährlich angepasst werden.

3.2 Sollte der Gold Contract Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer Monatsraten im Verzug sein, ist Robert Aebi AG berechtigt, die Kostenübernahme aus dem Gold Contract einzustellen bis zur Bezahlung der offenen Raten durch den Gold Contract Kunde.

3.3 Die monatliche Rate bezieht sich auf die im Vertrag festgelegte max. Stundenleistung. Die Abrechnung der Mehrstunden erfolgt jährlich. Die Mehrstunden werden zu dem im Gold Contract aufgeführten Betrag nachbelastet. Weichen die bezogenen Stunden weniger als 5% von der im Vertrag vereinbarten max. Stundenleistungen ab, erfolgt keine Nachbelastung. Übersteigen die pro Jahr bezogenen Stunden 10% der im Gold Contract angegebenen max. Stundenleistung, kann eine Anpassung der monatlichen Raten oder eine Zwischenabrechnung der Stunden während der Laufzeit des Vertrages vorgenommen werden.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde verpflichtet sich während der angegebenen Vertragsdauer zur Bezahlung der Raten per LSV. Die von Robert Aebi AG vorgeschriebenen, in der Bedienungs- / Betriebsanleitung aufgeführten Anweisungen sind durch den Kunden einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät entsprechend zu bedienen, zu warten (tägliche und wöchentliche Wartung) und zu Pflegen.

4.2 Allfällige Eigenleistungen dürfen nur nach Absprache mit der Robert Aebi AG und mit Original-Ersatzteilen von Volvo Construction Equipment erbracht werden.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Robert Aebi AG sofort zu benachrichtigen, wenn eine Betriebsstörung, ein Defekt oder ein sonstiger Mangel am Gerät auftritt. Um weitere Schäden zu vermeiden entscheidet die Robert Aebi AG, ob mit dem Gerät vor der Reparatur-Ausführung weitergearbeitet werden darf. Bei schuldhafter und / oder fahrlässiger Missachtung der Vertragsbestimmungen durch den Kunden besteht kein Anspruch auf Deckung der Kosten.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Robert Aebi AG ungehinderten Zugang zum Gerät zu ermöglichen, um Service- / Reparaturleistungen zu erbringen oder sonstige erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

4.5 Der Kunde hat Robert Aebi AG die Änderung des Sitzes/ Wohnsitzes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

5. Ausfall des Betriebsstundenzählers

5.1 Der Ausfall des Betriebsstundenzählers ist Robert Aebi AG unverzüglich zu melden. Die weitere Nutzung des Gerätes ist nur mit vorheriger Zustimmung von Robert Aebi AG gestattet.

6. Schadenersatz

6.1 Für Einsatzausfälle des Gerätes wegen Kontrollen, Service- / Reparaturleistungen oder Pannen können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

7.1 Ungeachtet der im Gold Contract festgelegten Vertragsdauer kann jederzeit aus den nachfolgend aufgeführten Gründen der vorliegende Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

- Halterwechsel
- Ausbleibende Ratenzahlungen
- Zahlungsunfähigkeit des Vertragsnehmer
- Nichteinhalten der technischen Vorschriften und Empfehlungen von Volvo Construction Equipment

8. Vertragsänderungen

8.1 Allfällige Änderungen dieses Vertrages durch die Parteien bedürfen der einfachen Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

9.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien das Gericht am Sitz der Robert Aebi AG für allein zuständig.